



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 62/23y

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Grundbuchumstellungsgesetz, das Rechtspflegergesetz,
das Außerstreitgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
(Grundbuchs-Novelle 2023 - GB-Nov 2023)**

Mit der Gesetzesnovelle soll eine Abwägung der Interessen Einzelner auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens einerseits und des Staates sowie des Rechtsverkehrs an der Richtigkeit, Genauigkeit und Überprüfbarkeit von Grundbuchseintragungen andererseits ermöglicht werden.

Folgende Klarstellungen und Bereinigungen sprachlicher Unschärfen wären – auch zur Minimierung ungeachtet der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers nicht auszuschließender Anwendungsfehler – angebracht:

Zu § 6b Abs 5 GUG:

„Bei gänzlicher oder teilweiser Stattgabe ist ... und *die ursprünglich in die Urkundensammlung aufgenommene oder für die Urkundensammlung bestimmte Fassung* ... gesperrt zu belassen.“ Damit ist offensichtlich jeweils die ursprüngliche, nicht bereinigte Fassung der Urkunde gemeint, einmal bei bereits bestehender Eintragung, einmal bei gleichzeitig beantragter Eintragung. Die für die zweite Konstellation gewählte Formulierung „für die Urkundensammlung bestimmte Fassung“ sollte präzisiert werden, weil auch die bereinigte Fassung bei Stattgabe des Antrags für die Urkundensammlung „bestimmt“ ist. Kürzer und treffender wäre daher etwa „*die in die Urkundensammlung aufgenommene oder aufzunehmende Fassung*“. Abs 6 begnügt sich ja überhaupt mit „ursprüngliche Fassung“.

Für die (teilweise) Abweisung des Antrags wird im letzten Satz angeordnet, dass die für die Dauer des Verfahrens vorgenommene Sperre

aufzuheben ist. Gegen den abweisenden Beschluss ist mangels abweichender Anordnung ein Rekurs, allenfalls ein Revisionsrekurs möglich. Die Beschlusswirkung tritt aber nach dem hier anzuwendenden Außerstreitgesetz (§ 42) erst mit der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses ein, zumal der Antrag nicht auf eine bücherliche Eintragung gerichtet ist. Zutreffend verweisen darauf auch die erläuternden Bemerkungen. Die Sperre ist daher erst nach Rechtskraft des Beschlusses aufzuheben, soll der einstweilige Schutz für die gesamte Verfahrensdauer aufrecht erhalten werden. Präziser wäre daher etwa folgende Formulierung: „*Hat das Gericht den Antrag rechtskräftig abgewiesen...*“

Redaktionell ist darauf zu verweisen, dass im letzten Satz im Wort „Antragstellung“ ein „s“ zu entfernen ist.

Zu § 6b Abs 6 GUG:

Wenn das Anhörungsrecht – wie die erläuternden Bemerkungen erkennen lassen – sowohl der geschützten Person als auch dem davon verschiedenen Antragsteller zukommen soll, müsste es im letzten Satz statt „oder“ „und gegebenenfalls“ heißen.

Im letzten Nebensatz des ersten Satzes sollte der „dass-Satz“ (mit „das berechnigte Interesse“ als Subjekt) durch eine grammatikalisch präzisere Formulierung ersetzt werden, die etwa lauten könnte: „...*wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, das das berechnigte Interesse an der Geheimhaltung überwiegt*“ oder kürzer: „...*wenn sie ein das Interesse an Geheimhaltung überwiegendes rechtliches Interesse glaubhaft macht*“.

Zu § 93 Abs 4 AußStrG:

Die Formulierung „Recht an einer bücherlich zu übertragenden Sache“ ist offenbar § 182 AußStrG entnommen. Die Einschränkung auf „zu übertragende“ Rechte entspricht der Rechtslage, dass das Abhandlungsgericht mit der Bestätigung nach § 182 Abs 3 AußStrG nicht über den Bestand erst zu begründender Rechte entscheiden kann (RS0008393). Gegenstand einer Entscheidung oder Vereinbarung in einem der in § 93 AußStrG genannten Verfahren können und werden hingegen auch neue Rechte sein. Daher wäre „ein grundbücherliches Recht“ wohl einfacher und treffender.